

25.03.2026

Eckpunkte für ein Gründungsbeschleunigungsgesetz

Vollautomatische Unternehmensgründungen in Standardfällen bis zum Jahr 2029

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des IT-Planungsrates gemäß Beschluss 2025/22 und mit Mandat der Föderalen Modernisierungsagenda (Maßnahme 183)

Ausgangslage und Zielsetzung

1. Gründerinnen und Gründer erleben den Staat als langsam, kleinteilig und schwer durchschaubar, die Abläufe scheinen aus der Zeit gefallen. Mit dem **Status quo der überkomplexen Regulierung** lassen sich ohne tiefgreifende Vereinfachung des Rechtsrahmens auch durch weitere Digitalisierungsprojekte keine relevanten Effizienzgewinne heben: **Wer einen überkomplexen Prozess digitalisiert, bekommt einen überkomplexen digitalen Prozess – und keine Beschleunigung.**
2. Das Gründungsbeschleunigungsgesetz verfolgt das Ziel, **staatliche Prüfungen für die Unternehmensgründung im Standardfall regelbasiert zu automatisieren** und **rechtswirksame Bescheide in Echtzeit** zu erzeugen. Zudem ermittelt der Staat künftig die Pflichtenlage für Unternehmensgründer im Einzelfall. Damit werden die strukturellen Voraussetzungen für eine Vereinfachung und messbare Beschleunigung der Anzeige-, Erlaubnis- und Meldepflichten geschaffen.
3. Der Ansatz schließt an den Bericht der Sozialstaatskommission an¹. Während die Kommission **Digitalisierung** und **Staatsreform** verknüpft haben, geht das Gründungsbeschleunigungsgesetz mit der **Vollautomatisierung aufwendiger Prüfungen in Standardfällen** noch einen Schritt weiter.
4. Ob vertrauensbasierte Regulierung, Registermodernisierung oder Law-as-Code – das Gründungsbeschleunigungsgesetz verbindet Empfehlungen des **Expertenkreises Moderner Staat** des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI)² und der **Initiative für einen handlungsfähigen Staat**³ zu einem Vorhaben aus einem Guss.
5. „Gründen in 24 Stunden“ ist ein Hebelprojekt der **Modernisierungsagenda des Bundes** vom 1. Oktober 2025. Die **Föderale Modernisierungsagenda** vom 4. Dezember 2025 enthält in Maßnahme 183 („Gründen in 24 Stunden“) einen klaren Umsetzungsauftrag. Hiernach ist es nötig, **bis Ende 2026** die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form eines **neuen Gründungsrechts** auf Bundesebene zu schaffen, **um die anschließende technische, organisatorische und weitere rechtliche Umsetzung schrittweise bis zum Ende der 21. Legislaturperiode im Jahr 2029 abzusichern.** Begleitend gehören **Änderungen der Verwaltungspraxis** dazu, um etwa die **Erteilung der Steuernummer** zu beschleunigen.

¹ Abschlussbericht der Kommission zur Sozialstaatsreform (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), *Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform*, Jan. 2026.

² Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), *Agenda Einfach Staat – vertrauensbasierte Regulierung & Verwaltungsdigitalisierung*, 2026.

³ Voßkuhle, Andreas; Jäkel, Julia; de Maizière, Thomas; Steinbrück, Peer (Hrsg.), *Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Abschlussbericht*, 2025.

Aufbau des Gesetzespakets

6. Das **Gründungsbeschleunigungsgesetz 2026** sollte aus drei Bestandteilen bestehen:

- Neuer **Allgemeiner Teil** des materiellen Gründungsrechts (Wirtschaftsverwaltungsverfahrensgesetz)
- **Anpassung der Fachrechte** an den neuen Allgemeinen Teil
- Notwendige **rechtliche Anpassungen im Verwaltungsdigitalisierungsrecht**

7. Im Kern schafft das Gründungsbeschleunigungsgesetz übergreifend gültige Regeln für staatliche Prüfungen bei Unternehmensgründungen, also einen **Allgemeinen Teil des Gründungsrechts**:

- Adressatenorientierte **Verfahrenseinleitung**, ausgerichtet auf die Kenntnisse und Bedürfnisse der Gründerinnen und Gründer durch eine staatliche Ermittlung aller Anzeige-, Erlaubnis- und Meldepflichten im Einzelfall
- Klare Unterscheidung zwischen unproblematischen, automatisierbaren **Standardfällen** (Fast Track) und manuell zu prüfenden **Sonderfällen**
- Fachrechtsübergreifende **Harmonisierung zentraler Prüfkriterien**, um Automatisierungen mit Zugriff auf Registerinformationen zu ermöglichen (z. B. „Zuverlässigkeit“, „geordnete Vermögensverhältnisse“ etc.)
- **Vertrauen in Gründerinnen und Gründer** durch **widerlegbare gesetzliche Vermutungen**, wenn keine Einträge in relevanten Registern vorliegen
- Verfahren werden **technisch koordiniert**, nicht gebündelt

8. Der Staat **verfügt bereits über einen Großteil der Informationen**, die für die Prüfung von Unternehmensgründungen erforderlich sind und sollte diese künftig systematisch – auch automatisiert – nutzen, insbesondere für die harmonisierte Zuverlässigkeitsprüfung. Zentral ist hier unter anderem die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen von **Registern** zur Ermöglichung von Registerabfragen über das **National-Once-Only-Technical-System (NOOTS)**, der Erlass von Standards für **Schnittstellen** und **Datenmodelle**, sowie Änderungen unter anderem im **Onlinezugangsgesetz (OZG)** im **E-Government-Gesetz (EGovG)** und im **Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG)**. **Verordnungsermächtigungen** ermöglichen die Abschichtung des Regelungsbedarfs.

Fahrplan 2026 – 2029

9. Insgesamt ist eine Umsetzung mit folgenden Meilensteinen erforderlich:

- **Phase 1 bis Ende 2026 – Rechtliche und organisatorische Grundlagen:** Verabschiedung des Gründungsbeschleunigungsgesetzes, Governance und Zuständigkeiten, erste Prozessoptimierungen (Quick Wins)
- **Phase 2 bis Ende 2027 – Technische Umsetzung:** Aufbau einer Backendplattform für die Ablaufsteuerung, Registeranbindungen, Pilotierungen in ausgewählten Konstellationen und erste praktische Anwendungen
- **Phase 3 bis Ende 2028 – Skalierung und Rollout:** Anbindung des föderalen Vollzugs an die Backendplattform

10. Erst durch verbindliche gesetzliche Regeln in Phase 1 – etwa zur Registeranbindung, zur automatisierten Datenverwendung und automatisierten Verwaltungsentscheidung – entsteht die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für alle beteiligten Ebenen **insbesondere auch für die technische Umsetzung der Digitalisierungsprojekte.**

11. Die Gründungsbeschleunigung ist **kein kurzfristiges Digitalprojekt**, sondern eine **anspruchsvolle, grundsätzliche Neuordnung** des Rechts und der Verfahren von Unternehmensgründungen sowie der Umsetzung in Digitalisierungsprojekten. Das Konzept beruht auf der **sorgfältigen Analyse der Rechtslage und der Vollzugspraxis**, und wurde von den **Wirtschaftsministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern** in enger Zusammenarbeit mit dem **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen** entwickelt.

12. Auch der Bund hat sich zum Ziel „Gründen in 24 Stunden“ bekannt. Gelingt das **gemeinsame Projekt**, kann es zu einer **Blaupause für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern** bei der **Modernisierung und Digitalisierung** des föderalen Rechts- und Verwaltungsstaats werden.

Die Eckpunkte wurden im Rahmen des vom IT-Planungsrat finanzierten Projekts „Erarbeitung eines föderalen und arbeitsteiligen Ende-zu-Ende digitalen Gründungsprozesses“ erarbeitet (Beschluss 2025/22). Der IT-Planungsrat ist das zentrale politische Steuerungsgremium für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Er wird gemeinsam von Bund und Ländern getragen.

